

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 8

Buchbesprechung: Die Wappen aller souveränen Staaten der Welt [J.F. Bösenberg]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

müssen wir es erleben, dass diejenigen, deren Pflicht es in erster Linie ist, gegen Ungehorsam und Indisziplin einzuschreiten, von den Behörden nicht nur nicht unterstützt, sondern gemassregelt werden — aus Opportunitätsgründen.“

Der Gedanke, dass Fälle als Gewaltsüberschreitung und Soldatenmisshandlung konstatiert und geahndet werden, wo es sich in Wirklichkeit um Strenge gegen Zuchtlosigkeit handelte und von Soldatenmisshandlung keine Rede sein konnte, wird weiter ausgeführt. „Die öffentliche Meinung wird gegen diejenigen, denen solche Vergehen zur Last gelegt werden, aufgebracht und damit gegen die ganze Institution, die Armee.“ Der Verfasser behauptet (S. 13) sogar, dass jeder materielle Fortschritt in unserem Wehrwesen die grosse Gefahr in sich trage, den Heeresdienst unbeliebt zu machen und das Ansehen der Armee im eigenen Lande zu schwächen.

Wir haben diesen langen Herzenserguss nicht stören wollen. Wir finden darin Richtiges, aber oft wird auch zu schwarz gemalt.

Sehr richtig erscheint der Satz: „Das Land ist sich des ungeheuren Ernstes nicht bewusst, der in der Wehrfähigkeit liegt.“ Wir fügen bei: die Wehrfähigkeit ist wichtig, da es sich voraussichtlich bei der nächsten kriegerischen Verwicklung in Europa nicht um die politische Gestaltung der Staaten, sondern um das Dasein der Völker handeln wird. Dieses und damit die Notwendigkeit der Rüstungen, um auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein, dem Bauer, dem Melker, dem Handwerker u. s. w. klar zu machen ist schwer; gleichwohl haben diese Leute einen grossen Einfluss auf Gesetzgebung und Entschliessungen der Räte.

Die Einführung des Referendums und der Initiative mag in vielfacher Weise nützlich gewesen sein; in Beziehung auf das Wehrwesen sind diese Einrichtungen gefährlich. Aber wenn sie auch in ihren Folgen für den Bund und unser Wehrwesen verhängnisvoll werden sollten, so müssen wir die verfassungsmässigen Zustände nehmen wie sie sind; Politik zu treiben liegt nicht in unserer Aufgabe. Wir gedenken des Ausspruches: „Soldaten, die Politik treiben, richten den Staat zu Grunde.“

Die Bemerkung in betreff der gemassregelten Vorgesetzten wäre besser unterblieben, ist auch nicht ganz richtig. Wir erinnern nur an den Strafdienst der 2 Kompagnien des Bataillons 94. Die Truppe ist s. Z. bestraft worden, wenn auch nicht in dem Masse, wie es in einer der stehenden Armeen geschehen wäre. Herr Major Gertsch ist aber in der Frage zu sehr Partei, um bei ihm ein unbefangenes Urteil voraussetzen zu können.

Der Herr Verfasser sagt (S. 13) ferner: „Wenn wir es trotz der in den gegenwärtigen Verhältnissen

begründeten enormen Schwierigkeiten verstehen würden, in der Armee feste Disziplin zu begründen und damit das Selbstbewusstsein zu heben, dann wäre unsere Armee einzig in ihrer Art auf dem Erdballe, wie es unsere Ahnen als Krieger waren. Höchste Achtung und Neid würde sie erregen bei unsern mächtigen Nachbarn, die jetzt mitleidig die Achsel zucken über unsern Dilettantismus und unser Milizsystem bei jeder Gelegenheit als Abschreckungsmittel gebrauchen, wenn bei ihnen von Verkürzung der Dienstzeit die Rede ist.“

Diese Äusserung mag mit mehr Befriedigung als manche andere aufgenommen werden. Sie leidet aber wie diese an dem oft gerügten Fehler der Übertreibung. Die strenge Disziplin kann die Länge der Unterrichtszeit nicht ersetzen — wohl aber wird durch letztere die Begründung der ersteren erleichtert.

Major Gertsch bezeichnet (S. 14) den Wehrdienst als eine unerschöpfliche, durch nichts zu ersetzende Quelle der schönsten und notwendigsten Bürgertugenden. Jedem ächten Schweizer vermöge er zu bieten, was wir mit berechtigtem Stolze den Ahnen nachrühmen, kriegerische Tüchtigkeit, das Recht und die Fähigkeit, wenn Gefahr droht, das Vaterland zu verteidigen zu helfen. „Nur dem gesinnungslosen Wichte, der den Namen Schweizer nicht verdient, dem ideallosen Griesgram, der keiner Begeisterung fähig ist, und dem Dummkopfe bietet der Wehrdienst keinen Entgelt.“

Der Nutzen des Militärdienstes als Mittel der Volkserziehung wird bei uns mit wenigen Ausnahmen allgemein anerkannt. Zur Reweisführung hätte es der Kraftausdrücke, welche nur Ungebildeten imponieren, nicht bedurft. Schimpfworte beweisen nichts!

(Fortsetzung folgt.)

Die Wappen aller souveränen Staaten der Welt.

16 Tafeln mit 192 Abbildungen. Leipzig
J. F. Bösenberg. Preis Fr. 2. 70.

Illustriertes Wappen- und Siegelmarken-Album.

Leipzig, J. F. Bösenberg. Preis Fr. 1. 35.

Das erste Heft enthält auf einer Anzahl Tafeln die Wappen sämtlicher souveränen Staaten von Anfang des Jahrhunderts an. Tafeln 15 und 16 enthalten den Wappenschild der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. Die Ausführung der Wappen ist sehr elegant und entspricht hohen Anforderungen. Die bunten Farben der Wappen und die Anwendung von Gold und Silber für die entsprechenden Teile macht einen gewinnenden Eindruck.

In dem zweiten, mit reichem Einband versehenen Heft macht Hr. Bösenberg in einem kurzen Vorwort auf den Nutzen des Sammelns

überhaupt und auf den von Wappen und Siegelmarken insbesondere aufmerksam. Es folgen eine Anzahl Blätter für Wappen von Staaten, Herrscherhäusern, der höheren Geistlichkeit, des Adels, bürgerlicher Geschlechter, für Wappen von Gesellschaften, Vereinen, Städten, Orten u. s. w.

Die beiden Hefte eignen sich besonders zu einem Festgeschenk für jüngere Leute.

Eidgenossenschaft.

— (Reorganisation.) Die Tagesblätter berichten: Bereits in der ausserordentlichen Märzsession soll den eidg. Räten eine Vorlage zugehen, die die neuen Militärartikel der Bundesverfassung enthält. Ein vorläufiger Entwurf hiefür, der schon vor einigen Wochen einer grösseren Anzahl höherer Militärs und einflussreicher Parlamentarier der verschiedensten Gruppen zur Meinungsäusserung zugestellt worden ist, hat eine über Erwarten günstige Aufnahme gefunden. Er bildet eine glückliche Vermittlung zwischen den militärischen Interessen und den föderalistischen Auffassungen. Mit dieser Vorlage wird auch bereits ein Gerippe der gesamten neuen Militärorganisation vorgelegt werden, so dass die eidgenössischen Räte mit voller Kenntnis der Sache schon in der Junisession auf die Beratung des Verfassungsartikels eintreten könnten.

— (Neuorganisation der Genietruppen.) Der Bundesrat hat beschlossen, die in der Verordnung betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Errichtung von Armeekorps vorgesehenen Genietruppen folgendermassen zu numerieren:

Auszug. Geniehalbbataillone: Sie erhalten die Nummern der Division, der sie angehören. Sappeurkompagnien: Sie sind mit 1 und 2 zu numerieren; z. B. Geniehalbbataillon Nr. 2, Sappeurkompagnie Nr. I; Sappeurkompagnie Nr. II.

Kriegsbrückenabteilungen: Sie erhalten die Nummern (arabisch) des Armeekorps, dem sie angehören. Pontonnierkompagnien: Wie die Sappeurkompagnien mit I und II zu numerieren, z. B. Kriegsbrückenabteilung Nr. 1; Pontonnierkompagnie Nr. I; Pontonnierkompagnie Nr. II.

Telegraphenkompagnien: Werden entsprechend dem Armeekorps, dem sie zugehören, von 1 bis 4 numeriert. Das Eisenbahnbataillon erhält keine Nummer. Die Eisenbahnkompagnien werden von 1 bis 4 numeriert.

Landwehr. Sappeurkompagnien: Da kein Bataillonsverband vorgesehen, durchgehende Numerierung von 1 bis 16. Kriegsbrückenabteilungen: Mit 1 und 2 zu numerieren; Pontonnierkompagnien: Fortlaufend mit 1 bis 4 zu numerieren. Die Telegraphenkompagnien sind wie im Auszug mit 1—4 zu numerieren. Die Eisenbahnkompagnien sind ebenfalls wie im Auszug von 1 bis 4 zu numerieren.

— (Zum Demissionsgesuch des jetzigen Waffenchefs der Kavallerie.) Die Zeitungen berichten: In dieser Angelegenheit sind in einigen Blättern unrichtige Darstellungen erschienen. Wie wir nämlich vernehmen, hat der Bundesrat das Militärdepartement ermächtigt, Herrn Oberst Wille um Zurücknahme seiner Demission zu ersuchen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass der Bundesrat sich auch für die Zukunft das Recht wahre, Beförderungen im Offizierskorps vorzunehmen, ohne sich dabei durch die Vorschläge der Herren Waffenchefs gebunden zu achten

— (Besoldungsgesetz.) Das „Vaterland“ hat Bedenken, für die vom „Basler Volksblatt“ verlangte Unterschriftensammlung gegen das Besoldungsgesetz der Militärbeamten einzutreten. In mehr als einem Punkte gebe die Vorlage wohl der Kritik Raum, es sei jedoch kaum denkbar, dass eine Referendumsbewegung bei dem stehen bleiben würde, was aus sachlichen Gründen an der Vorlage auszusetzen sei. Gut und klug wäre es nicht, in dem Momente die Unzufriedenheit zu schüren, da die allgemeine Wehrverfassung eine Umgestaltung erfahren und eine Reihe volkswirtschaftlicher Fragen der Lösung harren. Das ist auch unsere Meinung, sagt die „Züricher Post“. Wir fügen bei, auch das „Berner Tagblatt“ rät vom Referendum ab. Das gleiche geschieht vom „Bündner Tagblatt.“

— (V. Division.) An der von Oberst Hungerbühler, Kreisinstruktor der V. Division, auf Sonntag den 10. d. nach Olten einberufenen Versammlung der Bataillons- und Regimentskommandanten hatten sich, wie nicht anders zu erwarten war, sämtliche Herren eingefunden. Über die stattgefundenen Verhandlungen können wir nur mitteilen, dass der Herr Kreisinstruktor auf strikte Durchführung von Art. 2 des Exerzier-Reglements für die schweizerische Infanterie halten wird, wonach Offiziere und Unteroffiziere die ihnen unterstellten Abteilungen selbst zu instruieren haben. (N. Z.)

— (Militärkantinen.) Infolge Ablauf des Mietvertrages und Wegzuges der bisherigen Mieterin ist laut Amtsblatt die Militärkantine in Aarau auf eine neue Periode von 4 Jahren, vom 1. Januar 1896 an beginnend, zur Wiedervermietung ausgeschrieben. Der bisherige jährliche Mietzins betrug 5000 Fr. Diese Neuvermietung der Aarauer Militärkantine giebt einem Einsender der „Basl. Nachr.“ Veranlassung, auf den Regiebetrieb der Kantinen durch den Bund zurückzukommen. Er sei und werde eine absolute Notwendigkeit bei den jährlich dem Wehrmanne zugemuteten Mehrleistungen. Eine Erleichterung werde ihm geschaffen werden müssen, sei es durch Verabfolgung eines billigen Getränkes und billiger Speisen zum Selbstkostenpreis, oder sei es durch eine namhafte Solderhöhung. Hierbei fallen selbstredend nur die Unteroffiziere und Soldaten in Betracht.

Die Anregung ist ganz gut. Der Einsender in den „Basl. Nachr.“ übersieht aber die Schwierigkeit der Durchführung. Diese ist grösser als er meint. Bei kurzen Unterrichtskursen wird der Regiebetrieb zur Unmöglichkeit. Überdies werden die Wehrmänner zur Waffenübung, nicht aber um Wirt und Kellner zu spielen einberufen.

— (Der Übergang des VII. Kavallerieregiments über die Hultegg) (vom Toggenburg ins Tössthal) ist in allen Teilen gelungen. Kein Mann und kein Pferd sind auf dem beschwerlichen Marsch erkrankt; die Stimmung im ganzen Regiment und beim Übungsleitenden, Oberst Wille, über das Gelingen der Winterübung ist eine vorzügliche. Allgemein wird der wackern Reiterleistung Anerkennung zu Teil. (Landb.)

— (Über die Übungen des 7. Dragonerregiments) berichtet die „N. Z. Z.“ (Nr. 38). Eine unter den dormaligen Witterungsverhältnissen doppelt hervorragende Aufgabe hat das am Montag in Frauenfeld in den Wiederholungskurs getretene 7. Kavallerieregiment zu lösen. An Stelle der sonst üblichen Exerzierübungen tritt nämlich ein nahezu die ganze Dauer des Kurses umfassender Reismarsch unter der Voraussetzung eines feindlichen Korps vor der Front, markiert durch die Guidenkompagnie 7.

Der Ritt geht vom Besammlungsort weg das Murgthal aufwärts, ins untere Toggenburg hinein und dann über die bekannte Hultegg (circa 1000 M.) hinüber